

Geoportal



Zeichenerklärung

- A. Festsetzungen
- Baugrenze
  - Straßengrenzlinie
  - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Überbaubare Flächen

- Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung
- WR-3** Reines Wohngebiet 3-geschossig (0,3 Grundflächenzahl / 0,9 Geschöflächenzahl)
  - WA-3** Allgemeines Wohngebiet 3-geschossig (0,3 Grundflächenzahl / 0,8 Geschöflächenzahl)
  - MI-3** Mischgebiet 3-geschossig (0,3 Grundflächenzahl / 0,9 Geschöflächenzahl)
  - GE-3** Gewerbebetrieb 3-geschossig (0,5 Grundflächenzahl / 1,5 Geschöflächenzahl)

- - - - - Grenzen der Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung, Geschossigkeit, Grundflächenzahl und Geschöflächenzahl
- Grenze des Sportfeldes
- - - - - Grenze der Baugebiete
- Garagen oder Einstellplätze können auch vor der Baugrenze errichtet werden, soweit es geländebedingt nicht anders möglich ist

Nicht überbaubare Flächen

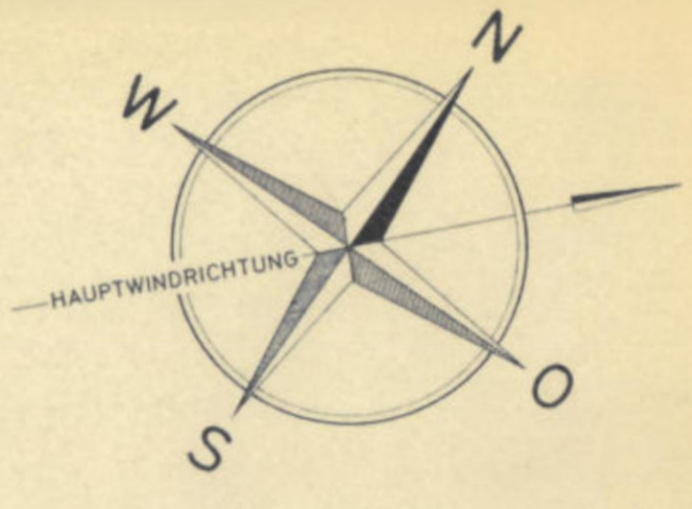
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Bürgersteige
- Grundstückstreifenfläche
- Böschungflächen: Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Verkehrsflächen die Anlagen von Böschungen zu dulden. Dasselbe gilt für Erbbauerechte, Nießbraucher und Inhaber sonstiger dinglicher Rechte. Der endgültige Ausbauzustand der Böschungen richtet sich nach dem Gelände.

B. Sonstige Eintragungen (Nicht Gegenstand der Festsetzungen)

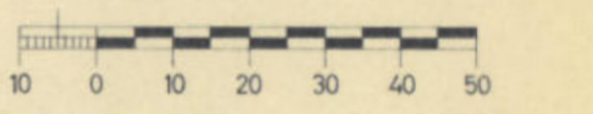
- Vorhandene Bebauung
- Gepflante / Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurgrenzen

Die Bestimmungen der Bauordnung der Stadt Marburg vom 23.6.1960 bleiben unberührt, soweit dieser Plan nichts anderes festlegt.

Aufgestellt: Stadtbauamt Marburg a.d.Lahn,  
den 12.11.1964  
*Dr. Bernt*  
Stadtbaurat



M. 1:1000



Bebauungsplan Nr. 24  
für das Gebiet Schwangasse - Sportfeld  
gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes

2. OFFENLEGUNGSVERMERK  
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 20.1.1965 bis 20.2.1965

3. BESCHLUSSEVERMERK  
Als Satzung beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am 30.4.1965

4. GENEHMIGUNGSVERMERK (höhere Verwaltungsbehörde)  
**Genehmigt**

5. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG  
Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 2.8.1965 bis 16.8.1965 im Rathaus Zi. 18 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 26.7.1965 örtlich durch die Oberhessische Presse bekanntgemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

